

Verein der Freunde und Förderer des St. Antonius Krankenhauses, e.V., Schillerstr. 23, 50968 Köln

Satzung

(Fassung vom 23.09.2014)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des St. Antonius Krankenhauses, e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung von speziellen diagnostischen Möglichkeiten und Behandlungsverfahren zur Krankenversorgung,
 - Förderung von besonderen pflegerischen Maßnahmen zur Krankenversorgung,
 - Förderung von organisatorischen Strukturen zur Krankenversorgung,
 - Förderung von baulichen Maßnahmen zur Krankenversorgung,
 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Information der Bevölkerung über Entwicklungen in der Medizin und Pflege, sowie Sensibilisierung für Vorsorgemaßnahmen,
 - Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten, Veröffentlichungen und Publikationen.
- (3) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung des St. Antonius Krankenhauses, Köln, zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege vornehmen.
Die Förderung der vorgenannten Körperschaft wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung

von Mitteln und durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig;
- (5) er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung der Cellitinnen e.V., Kartäuserhof 45, 50678 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über eine Änderung von § 2 ist vor dessen Anmeldung beim Register-Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Mitglieder können werden:
 - a. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. juristische Personen sowie Personengesellschaften.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise

gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder und die fördernden Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, und den Beisitzer/innen. Die Zahl der Beisitzer/ Beisitzerinnen bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder hat dabei stets ungerade zu sein. Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch folgende Beschränkung: Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsberechtigung nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 7 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Revisoren/ Revisorinnen, die vor jeder Mitgliederversammlung die Buch- und Kassenprüfung des Vereins überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
- (2) Die Revisoren/Revisorinnen können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es

erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Frist und Form der Einberufung

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mittels Brief einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Beschlossen am 7. Dezember 1987

§ 2, Abs. 3, letzter Satz, geändert am 29. Januar 1991

§ 6, Abs.1, geändert am 12. Juli 2010

§ 7, eingefügt am 12. Juli 2010

§ 2, Abs. 1 - 4, geändert am 23. Sept. 2014